

Verordnung über das Fundwesen und das Verwertungswesen

Änderung vom 4. März 2008

GS 36.0537

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 17. Juli 2007¹ über das Fundwesen und das Verwertungswesen wird wie folgt geändert:

§ 11 Absätze 2^{bis}, 5 und 6

^{2 bis} Die Finderin oder der Finder, die oder der nach Ablauf eines Jahres den Fundgegenstand nicht übernimmt, ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sie oder er dadurch auf den Fundgegenstand oder aber den Verwertungserlös verzichtet.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bekanntmachung oder Anzeige an die Eigentümerin oder den Eigentümer verfällt der Erlös der Staatskasse.

II.

Die Änderung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Liestal, 4. März 2008

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 36.236, SGS 211.91